



Institut für Föderalismus

A-6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b
Tel. +43/512/574594 – Fax +43/512/574594-4
E-mail: institut@foederalismus.at
<http://www.foederalismus.at>

36. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2011)

Zusammenfassung

1. Die Rahmenbedingungen des Föderalismus in Österreich blieben auch im Berichtsjahr 2011 relativ ungünstig, da der Föderalismus vor allem in den Medien als teuer und unflexibel dargestellt wird, was sich in Zeiten der Wirtschafts- und Finanzkrise verschärft. Diese **öffentliche Wahrnehmung** war von **Missverständnissen** und manchem Vorurteil geprägt, wie etwa der unterstellten fehlenden Reformbereitschaft der Länder. Hingegen wurden gerade Reformvorschläge von Länderseite – im Gegensatz zu solchen des Bundes – kaum positiv kommentiert. Paradigmatisch dafür scheint der Gesundheitsbereich, in dem primär in einer bundeseinheitlichen Regelung das Wort geredet wurde, während die Vorschläge der Länder kaum wahrgenommen wurden. Insgesamt kann konstatiert werden, dass in den Bereichen Gesundheit und Bildungswesen zwar viel diskutiert, letztlich jedoch wenig entschieden wurde, was den allerdings unzutreffenden Eindruck eines Reformstillstands erweckte. Wie allerdings die Bilanz der Gesetzgebung auf Ebene von Bund und Ländern zeigt, wurden doch in einigen Bereichen Fortschritte erzielt.

2. Für den Bereich des **Bundes** sei für das Berichtsjahr 2011 auf die seit Jahrzehnten diskutierte und nun beschlossene **Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit** verwiesen, die in Zukunft primär auf Ebene der Länder eingerichtet werden wird. Ebenso erwähnenswert ist die Schaffung des **Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA)** für sowie die im Dezember beschlossene **Polizeireform**, die künftig über neun Landespolizeidirektionen erfolgt. Dabei zeigt sich, dass bei diesen verhältnismäßig großen Reformvorhaben insbesondere was die Vollziehung betrifft, gerne auf die bundesstaatliche Struktur des Landes zurückgegriffen wird. Die österreichischen **Gemeinden** wurden im Rahmen einer Novelle

zur Bundesverfassung ebenso in ihren Kompetenzen gestärkt und ihre Kooperationsmöglichkeiten untereinander wesentlich erleichtert und ausgebaut.

3. Verschiedentlich kam es auch im Jahre 2011 zu **Zentralisierungen** von bisher den Ländern überlassenen Aufgaben, so beispielsweise durch den Kompetenzübergang im Pflegebereich und die damit verbundene Aufhebung der bisherigen Pflegegeldgesetze der Länder. Ebenso erwähnt werden sollen die zahlreichen, wiederum teilweise unsystematischen Verfassungsänderungen und -ergänzungen vor allem bezüglich der Volksanwaltschaft oder der Medientransparenz, die den Spielraum der Länder zusehends einschränken.

4. Die **Länder** konnten im Berichtsjahr 2011 im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeiten durchaus Reformpotential nützen und haben neben umfangreichen Neuerungen im Dienstrecht auch teilweise große Strukturreformen in Angriff genommen, wie etwa das Beispiel **Steiermark** zeigt, wo man neben der Abschaffung des Proporz und der Verkleinerung des Landtags auch Aufgaben der Grundverkehrskommission dem Unabhängigen Verwaltungssenat übertragen und mehrere Bezirkshauptmannschaften zusammengelegt hat. **Vorarlberg** hat zudem Elemente der **direkten Demokratie** weiter ausgebaut, als nun etwa ein vom Landtag abgelehntes Volksbegehren bereits dann einer Volksabstimmung zu unterziehen ist, wenn es von 10% statt bisher 20% der Stimmberechtigten gestellt wird. Zudem wurde die Schwelle notwendiger Unterstützungserklärungen für Volksbegehren auf Gemeindeebene herabgesetzt. Die **Tiroler Landesordnung** wurde um Staatszielbestimmungen hinsichtlich leistbarer Wohnmöglichkeiten und ehrenamtlicher Tätigkeit sowie die Verbürgung von Kinderrechten ergänzt, ebenso sieht das novellierte **Tiroler Raumordnungsgesetz** erstmals eine elektronische Kundmachung von Verordnungen, konkret der Flächenwidmungspläne vor.

5. Was die **finanziellen Beziehungen** zwischen Bund und Ländern betrifft, so kann im Gegensatz zu früheren Jahren ein wachsender Einfluss seitens der **Europäischen Union** festgestellt werden. Bedingt durch die Währungskrise verschärfen sich die Vorgaben für das Haushaltsrecht der Mitgliedstaaten. Die Budgethoheit von Bund und Ländern in Österreich sollte unter anderem durch die bundesverfassungsrechtliche Vorgabe einer **Schul-**

denbremse relativiert werden, was letztlich jedoch abgewendet wurde. Begrüßenswerter Weise erfolgte im Verhandlungsweg eine Einigung auf einen **neuen Stabilitätspakt**.

6. Die **Institutionen** des Bundesstaates unterlagen auch im Jahre 2011 keinen markanten Veränderungen. Der **Verfassungsgerichtshof** als Hüter der bundesstaatlichen Ordnung blieb seinen bisherigen Judikaturlinien treu, auch kann keine signifikante bundes- oder länderfreundliche Haltung abgelesen werden. Einzelne Entscheidungen, wie etwa jene über die Kostenfrage in Zusammenhang mit der Suche nach Fliegerbomben, zeigen jedoch das Problem von Gesetzeslücken auf, die auch der Verfassungsgerichtshof nicht zu schließen vermag. Auffallend ist die Tendenz seitens der Länder, politisch brisante Bundesgesetze im Rahmen ihrer Anfechtungsbefugnis vor das Höchstgericht zu bringen, womit sie eine neue verfassungsrechtliche „Wächterrolle“ wahrnehmen. Vor allem voreilig beschlossene Gesetze wie „Sparpakete“ aller Art werden so einer gründlichen verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen werden, ohne dass erst auf Anfechtungen durch Einzelpersonen gewartet wird.

Auch wenn die mediale Debatte um den **Bundesrat** in keinem Verhältnis zu seiner verfassungsmäßig beschränkten Rolle steht, so zeigt das Berichtsjahr 2011, dass das Gremium durchaus in der Lage ist, seine bereits vorhandenen Kompetenzen zu nützen, wie der erfolgreiche Gesetzesantrag zur Gemeindeverfassungsnovelle 2011 unterstreicht. Ebenso war das Jahr 2011 das erste der praktischen Anwendung seiner neuen Zuständigkeiten im Rahmen der **Subsidiaritätsprüfung**, die durch den Vertrag von Lissabon hinzugekommen sind. Im Berichtsjahr wurde davon nur einmal Gebrauch gemacht, doch wird sich zeigen, wie die Zweite Kammer des Bundesparlaments diese föderal wichtige Kompetenz in Zukunft wahrnimmt.

7. Hinsichtlich der **Zusammenarbeit von Bund und Ländern** kann auch für das Berichtsjahr 2011 festgestellt werden, dass vor allem das Instrument der Art 15a B-VG-Vereinbarung mit fünf neuen Verträgen sowie dem Stabilitätspakt ein praktikables Instrument der Kooperation im Rahmen bestehender Kompetenzen darstellt. Schwierigkeiten ergeben sich jedoch zuweilen im Hinblick auf die **Umsetzung von EU-Vorgaben**, die nicht selten Anlass zu Vertragsverletzungsklagen seitens der Kommission sind, weshalb die bundesstaatliche Abstimmung in solchen Fällen noch ausbaufähig wäre. Dass dabei ein

kooperatives Vorgehen vor allem im Wege der Bund-Länder-Vereinbarung zielführend ist, wurde etwa im Bereich des Klimaschutzes gezeigt. Zudem sei darauf hingewiesen, dass von den wechselseitigen Einspruchs- oder Zustimmungsrechten zwischen den Gebietes-körperschaften wie auch in den vorangegangenen Jahren nur selten Gebrauch gemacht wurde, sei es beim Konsultationsmechanismus oder in der Rolle des Bundesrates. Auch hat die Bundesregierung von insgesamt 307 übermittelten Gesetzesbeschlüssen der Landtage keinen einzigen beeinsprucht. Dies zeigt, dass der österreichische Föderalismus auch im Jahre 2011 von einem primär **kooperativen Vorgehen** sowohl seitens des **Bundes** wie auch der **Länder** geprägt ist.